

rendu, c'est-à-dire à partir du 21 juin, les poursuites pouvaient recommencer.

4. — La réquisition de vente ayant ainsi pu être formée le 21 juin, la réalisation aurait pu avoir lieu 10 jours après, soit à partir du lundi 2 juillet. Car ce n'est pas le délai de l'art. 133, mais bien celui de l'art. 122 qu'il y a lieu d'appliquer. En effet, en fixant ces délais, le législateur a tenu compte du temps requis pour l'accomplissement des actes préparatoires qui doivent précéder la vente et qui prennent sensiblement plus de temps quand il s'agit de vendre des immeubles que lorsque la vente ne porte que sur des objets mobiliers ou des créances. Or les actes préparatoires n'exigent pas plus de temps quand il s'agit de la vente d'objets mobiliers ou de créances constituant des accessoires d'un immeuble que lorsque la vente porte sur d'autres objets mobiliers ou d'autres créances.

La date à laquelle la réalisation des loyers en question aurait pu avoir lieu, étant ainsi le 2 juillet, et la faillite n'ayant été déclarée que le 3 juillet, il s'ensuit que les loyers rentrés avant le 3 juillet doivent être attribués aux créanciers pour-suivants.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Les deux recours sont déclarés fondés ; par conséquent le produit net des loyers perçus avant le prononcé de faillite du 3 juillet 1906 doit être distribué entre les créanciers de la série N° 3127, conformément aux art. 144-150 LP.

34. *Entscheid vom 5. März 1907 in Sachen Lackfabrik Linke.*

Art. 260 SchKG. — Schicksal der « Abtretung » bei Einstellung des Konkurses nach Art. 230 SchKG.

I. In dem am 9. November 1905 über Philipp Gräber eröffneten Konkurse trat das Konkursamt Zürich I im Sinne des Art. 260 SchKG bestimmte Masseansprüche gegen die Rekurrentin, Lackfabrik Linke, ab, an die Konkursgläubiger Frau Gräber, E. Baltischwiler, Gebrüder Pfister und J. Sing. Nachher verfügte der Konkursrichter die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 Abs. 1 SchKG und es wurde diese Einstellung gemäß Abs. 2 cit. definitiv, da kein Gläubiger die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Sicherheit leistete. Gestützt hierauf verlangte die Rekurrentin vom Konkursamte, daß es die erwähnte Abtretung von Masseansprüchen annulliere (welche Ansprüche von den betreffenden Gläubigern gegenüber der Rekurrentin gerichtlich geltend gemacht werden). Das Amt weigerte sich, diesem Begehren zu entsprechen. Hiergegen führte die Rekurrentin vor den kantonalen Instanzen erfolglos Beschwerde.

II. Den am 26. Januar 1907 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Rekurrentin, in ihrer Eigenschaft als Dritte, gegen welche die streitigen Masseansprüche erhoben werden, legitimiert sei, auf dem Beschwerdewege zu verlangen, daß die frühere „Abtretung“ nach Art. 260 SchKG rückgängig gemacht werde, durch welche die Konkursgegner die konkursrechtliche Befugnis erlangt hatten, diese Ansprüche namens der Masse, namentlich auch als prozessführungsberechtigte, geltend zu machen (vergl. den ähnlichen, die Legitimation des Dritten verneinenden Entscheid in Sep.-Ausg. 6 Nr. 34 *).

* Ges.-Ausg. 29 I Nr. 56 S. 260 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Unter allen Umständen läßt sich nämlich das gestellte Be-
schwerdebegehren, die Konkursverwaltung zur Annullierung der
„Abtretung“ zu verhalten, in sachlicher Hinsicht nicht zusprechen:
Ob und in welcher Weise die Einstellung des Konkursverfahrens
nach Art. 230 SchKG auf das konkursmäßige Beschlagnahme-
recht am „abgetretenen“ Ansprüche und die Rechte einwirkt, welche die
Gläubiger aus der „Abtretung“ erlangt haben, braucht hier nicht
genauer geprüft zu werden. Jedenfalls aber entstehen die Rechts-
folgen einer solchen Einwirkung von selbst, kraft der Einstellungs-
verfügung, ohne daß es noch eines besondern Willensaktes der
Konkursverwaltung bedürfte. Eine Verfügung der Konkurs-
verwaltung auf Aufhebung der „Abtretung“ zu erlassen, wäre
entweder rechtlich unmöglich oder dann unzulässig. Ersteres wenn
die bezweckte Rechtswirkung (Entzug der den Einzelgläubigern aus
der „Abtretung“ erwachsenen Befugnisse) von Gesetzes wegen
mit der Einstellung des Konkursverfahrens eintritt, derart, daß
damit der konkursmäßige Beschlagnahme schlechthin und am ganzen
Konkursvermögen, auch dem abgetretenen Ansprüche erlischt. Letz-
teres aber, wenn umgekehrt das Gesetz diese Rechtswirkung trotz
der Einstellung nicht eintreten lassen will und sie deshalb auch
nicht durch eine besondere Verfügung der Konkursverwaltung be-
wirkt werden soll.

Das Gesagte läßt natürlich der Rekurrentin die Möglichkeit
unbenommen, in einem über die streitigen Masseansprüche hängi-
gen Zivilprozesse geltend zu machen, daß diese Ansprüche infolge
der Einstellung konkursfreies Vermögen geworden seien und des-
halb den Rekursgegnern, denen sie „abgetreten“ waren, nunmehr
die erforderliche konkursrechtliche Legitimation zu ihrer Einklage
abgehe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. **Entscheid vom 13. März 1907** in Sachen

**1. Fröhlich und Konsorten, 2. Spar- und Leihkasse Entle-
buch und Konsorten, 3. Konkursamt Entlebuch.**

Verteilung im Konkurse, Art. 261 ff. SchKG.

I. a) Im Konkurse des Otto Felder, Wirtes auf Farnbühlbad
zu Werthenstein, hatten die gleichzeitig als Konkursgläubiger auf-
tretenden René Fröhlich in Dietikon, Oskar Thoma in Zürich,
Robert Thoma in Sargans, Otto Haas in Schaffhausen und
Alexander Girard in Yverdon das Hoteletablisement mit sämtlichem
Mobiliar als Eigentum beansprucht. Die Konkursverwaltung trat,
da die Gläubigergemeinschaft auf die betreffenden Masserechte ver-
zichtete, dieselben im Sinne von Art. 260 SchKG ab an:

1. Josef Segesser, Bankgeschäft in Luzern, 2. Josef Steiner,
junior, in Walters, 3. Rudolf Wosse, Zürich, 4. Jean Burri,
Walters, 5. Josef Felder, Walters, 6. Witwe Waldis, Montreux,
7. Frau Felder-Waldis, Montreux, 8. Bierbrauerei Spieß, A.-G.,
Luzern, 9. Otto Kaufmann, Luzern, 10. Haasenstein & Vogler,
Luzern, 11. Fürsprech Kandid Hochstrasser, Willisau, 12. Gebrüder
Giger, Entlebuch, 13. Friedensrichter Hoffstetter, Entlebuch, 14.
Spar- und Leihkasse Entlebuch, 15. A. Müller, Luzern, 16. J. A.
Balmer, Schüpfheim, 17. Anton Hufstein, Cham, 18. Robert
Zemp, Luzern,
im folgenden Gruppe A genannt.

Das Verfahren zwischen diesen Gläubigern und den erwähnten
fünf Bindikanten endigte damit, daß die letztern eine ihnen ange-
setzte Frist zur Klageeinreichung veräumten und daß infolgedessen
ihre Ansprüche als verwirkt erklärt wurden.

b) Neben den genannten Bindikanten hatte der unter den
obigen „Jessionaren“ figurierende Josef Segesser seinerseits das
sämtliche Hotelmobiliar samt Borräten als Eigentum angesprochen.
Dies führte zu einer Abtretung der betreffenden Masserechte nach
Art. 260 an jene fünf Bindikanten und andere Konkursgläu-
biger, nämlich an:

1. René Fröhlich, 2. Oskar Thoma, 3. Robert Thoma, 4.